



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

28.01.2025

Fotografie in der Kindertagesstätte

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen können die pädagogische Arbeit in Kindertagesstätten unterstützen. Insofern ist es verständlich, dass Kitas diese Werkzeuge nutzen möchten, um den pädagogischen Alltag aktiv zu gestalten. Besondere Momente, etwa bei Ausflügen, Festen oder Verabschiedungen der Kinder, werden gerne festgehalten, die Räumlichkeiten womöglich auch mit Bildern aus dem Kita-Alltag geschmückt, um den Kindern dadurch auch ein Zugehörigkeitsgefühl zu vermitteln.

Häufig sollen die Kinder auch an die technischen Möglichkeiten herangeführt und in ihrer Kreativität gefördert werden. Da Kinder privat häufig früh in Kontakt mit modernen Medien kommen, kann es sein, dass sie von sich aus Aufnahmen fordern und zum Beispiel über das von der Kita bereitgestellte Gerät eine Sprachnachricht an die Eltern schicken oder in einer besonderen Situation gerne ein Foto von sich aufnehmen lassen möchten. Gleichzeitig können Kinder Aufnahme in der konkreten Situation ablehnen. Ob eine Kita die Nutzung technischer Geräte fördern möchte, ist zunächst eine pädagogische Frage. Wenn eine Kita sich aber dazu entschließt, solche Verarbeitungen in den Alltag einzubeziehen, sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Anfertigung und Nutzung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen ist nicht grundsätzlich abzulehnen, insbesondere wenn die Kinder selbst dazu auffordern. Denn der Datenschutz wird von dem Gedanken der Selbstbestimmung getragen. Wenn also das Subjekt der Datenverarbeitung selbst eine solche fordert, ist das erst einmal die ursprünglichste Form der Selbstbestimmung. Da Kinder die

Tragweite der Datenverarbeitung aber nicht abschätzen können, müssen die Bedingungen zuvor mit den Sorgeberechtigten geklärt werden. Bereits im Zuge der Anfertigung von Aufnahmen werden zahlreiche Daten der betroffenen Kinder und gegebenenfalls auch der Angestellten verarbeitet und auf einem Speichermedium hinterlegt. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) findet ab diesem Moment Anwendung. Werden die Aufnahmen dann noch beispielsweise per App oder Newsletter verbreitet und übermittelt, potenzieren sich zwangsläufig Zugriffs- aber auch Missbrauchsmöglichkeiten. Häufig ist den Verantwortlichen selbst nicht bewusst, was mit den Aufnahmen passiert. Wo landen sie? Wie lange werden sie gespeichert? Wie werden sie verwaltet? Inwiefern berücksichtigt die Kita die Interessen der Kinder beziehungsweise der Sorgeberechtigten? Und wer ist für die Verwaltung überhaupt verantwortlich?

Die letzte Frage ist, zumindest rechtlich, leicht zu beantworten: Entschließt sich eine Kita zur Anfertigung und Nutzung von Aufnahmen, trägt sie die Verantwortung (im DSGVO-Jargon wird in diesem Zusammenhang von der Verantwortlichkeit gesprochen). Eine Ausnahme bilden Aufnahmen durch Eltern zu familiären Zwecken (siehe dazu Teil E).

A. **Erster Schritt: Transparenz und Offenheit**

Zuerst muss auf Transparenz geachtet werden. Die Kita muss ihrer Pflicht nachkommen und den Sorgeberechtigten **vor** der Verarbeitung und bei Vertragsschluss darlegen, welche Datenverarbeitungen in der Kita gewünscht sind und wie sie vorgenommen werden. Das Gesetz verlangt, dass personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Zudem sind die betroffenen Personen über die wesentlichen Umstände der Datenverarbeitung gemäß Art. 13 u. 14 DSGVO zu informieren. Die Kita muss also erläutern können, zu welchem Zweck und in welchem Rahmen Bild-, Ton- und Videoaufnahmen angefertigt werden sollen. Sollen Aufnahmen lediglich durch die Kita selbst verwendet werden? Zur Entwicklungsdokumentation? Zur Darstellung des Alltags gegenüber den Sorgeberechtigten? Sollen die Aufnahmen an Dritte (etwa andere Eltern) weitergeleitet werden? Ist eine Veröffentlichung der Aufnahmen vorgesehen (etwa auf der eigenen Webseite, in Fachzeitschriften oder Newslettern)? Bedarf es für jeden Zweck auch stets einer Foto-, Ton- und Videoaufnahme? Genügt für viele

Zwecke nicht bereits eine Fotoaufnahme? Die Szenarien, die diese wenigen Fragen aufwerfen, verdeutlichen, dass es erforderlich sein kann, für unterschiedliche Nutzungskontexte unterschiedliche Einwilligungen einzuholen, denn die Sorgeberechtigten könnten je nach Kontext mit der Anfertigung einverstanden oder nicht einverstanden sein.

Es muss zudem erläutert werden können, wo die Daten aufbewahrt werden und für welchen Zeitraum. Deswegen tun Kitas gut daran, sich mit dem eigentlichen Zweck der Anfertigung hinreichend auseinanderzusetzen und die Tragweite ihres Handelns angemessen nachzuvollziehen, damit sie Rede und Antwort stehen können. Dies wird bei einer Datenverarbeitung zwingend vorausgesetzt. Eine Anfertigung und Aufbewahrung der Aufnahmen „für alle Fälle“, ohne sich über die konkrete Verwendung bewusst zu sein, darf nicht das Ziel einer Einrichtung sein. Klarheit und Transparenz sind geboten.

B. Zweiter Schritt: Die Berücksichtigung der Rechte und Interessen anderer

Für jede Datenverarbeitung verlangt die Datenschutz-Grundverordnung eine Rechtsgrundlage. Die Kita muss daher bei Anfertigung der Aufnahme zum Beispiel eine Einwilligung der Sorgeberechtigten wirksam eingeholt haben oder ein berechtigtes Interesse verfolgen, welches das Interesse der betroffenen Kinder, nicht fotografiert zu werden, überwiegt.

Grundsätzlich gilt: Für Foto-, Ton- und Videoaufnahmen im Rahmen pädagogischer Konzepte muss eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO eingeholt werden. Ausnahmen (über ein berechtigtes Interesse der Kita) sind nur in wenigen Einzelfällen denkbar.

I. Die regelmäßige Anfertigung von Aufnahmen

Wenn sich eine Kita entscheidet, im Alltag regelmäßig Foto-, Ton- und Videoaufnahmen zu machen, muss sie sowohl die Interessen und Rechte der betroffenen Kinder als auch die Erziehungsinteressen der Eltern berücksichtigen. Ein Betreuungsvertrag hat die Betreuung eines Kindes zum Gegenstand. Viele Aufgaben der Kindertagesstätten sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz und im Landesrahmenvertrag

„Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ geregelt. In keinem dieser Werke findet sich eine Aufforderung zur Anfertigung von Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen im Betreuungsalltag.

Keine Anfertigung und Verwendung von Aufnahmen zur Vertragserfüllung oder aufgrund einer rechtlichen Pflicht

Kitas begründen die Fotoanfertigung häufig mit unterschiedlichen Aspekten einer Vertragserfüllung im Rahmen des Betreuungsvertrags oder mit gesetzlichen Pflichten. Im Folgenden soll hierauf eingegangen werden.

1. Die Aufsichtspflicht

Aus dem Vertragsverhältnis ergibt sich, dass die Kita zur Aufsicht über die Kinder verpflichtet ist. Aus dieser Pflicht ergibt sich während der Betreuungszeit aber noch kein Recht zur Anfertigung von Aufnahmen. Die Aufsicht über Kinder kann auch ohne die Anfertigung von Aufnahmen erreicht werden.

2. Der Förderauftrag

Kindertagesstätten haben gem. § 22 Abs. 2 u. 3 i.V.m. § 22a SGB VIII die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie sind als sozialpädagogische Einrichtungen der Erziehung und Bildung des Kindes verpflichtet. Der Förderauftrag ist integraler Bestandteil der fachlichen und pädagogischen Arbeit und füllt das Betreuungsverhältnis mit aus. § 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) sieht vor, dass Tageseinrichtungen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie durch alters- und entwicklungsgemäße pädagogische Angebote fördern, ergänzen und unterstützen. Es ist jedoch anerkannt, dass die Erhebung von personenbezogenen Daten in Kitas auf die zur Umsetzung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Daten zu beschränken ist. Für darüberhinausgehende Datenverarbeitungen, etwa im Interesse pädagogischer Konzepte, ist eine Einwilligung einzuholen. In diesem Zusammenhang ist auch die Entwicklungsdokumentation in Kitas zu erwähnen. Verständlicherweise wollen Kitas die Entwicklung und Förderungsergebnisse der betreuten Kinder dokumentieren. Dies erfolgt häufig in Form von Notizen, die wiederum eine Grundlage für das Einzelgespräch mit den Eltern darstellen (§ 24 Abs. 1 KibeG). In diesen Gesprächen haben die Betreuer:innen über den Entwicklungsstand des

Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung zu berichten. Aber weder die genannten Regelungen noch eine andere des Kinderbetreuungsgesetzes sehen vor, dass die Entwicklungsdokumentation anhand von Fotoaufnahmen erfolgen soll.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die **Entwicklung eines Kindes primär an die elterliche Erziehungspflicht und das elterliche Erziehungsrecht gebunden** ist. Die Erziehung und Bildung in der Familie soll durch eine Kita lediglich unterstützt werden. § 22a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII sieht vor, dass Erziehungsberechtigte (in der Regel die Eltern) an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen sind. Dies umfasst sowohl kindbezogene Einzelentscheidungen als auch einrichtungsbezogene Entscheidungen. Die Anfertigung von Aufnahmen stellt eine solche wesentliche Angelegenheit dar, da sie über die gewöhnlichen Aktivitäten in einer Kita hinausgeht. Insofern ist nicht nur datenschutzrechtlich, sondern auch nach dem Sozialrecht eine Berücksichtigung der Erziehungsberechtigten vorgesehen. Würde eine Kita nun die Anfertigung von Aufnahmen zum Bestandteil des eigenen Förderungskonzeptes machen und eigenmächtig beginnen, Foto-, Ton- und Videoaufnahmen der betreuten Kinder anzufertigen, widerspräche sie dieser deutlichen Regelung. Eine Berücksichtigung der Erziehungsberechtigten lässt sich am besten mittels einer Einwilligung vollziehen.

Möchte eine Kita also Aufnahmen eines betreuten Kindes machen (unabhängig davon ob dies regelmäßig oder im Einzelfall erfolgen soll), bedarf es einer Einwilligung der Sorgeberechtigten.

Dies gilt etwa für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen des Kita-Alltags und die Versendung über die Kita-App oder für das Anfertigen und Ausdrucken von Fotos für das Portfolio des Kindes, wenn dies als Abschiedsgeschenk für das Betreuungsende gepflegt wird. Wenn die Kita Bild-, Ton- und Videoaufnahmen für die Entwicklungsdokumentation und das Elterngespräch anfertigen und nutzen möchte, benötigt sie auch hierfür eine Einwilligung. Die Anfertigung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen bei besonderen Veranstaltungen und Ausflügen wie dem Sommerfest oder dem Bauernhofbesuch dürfte sich außerhalb dieser regulären Dokumentation des Kita-Alltags bewegen.

Es empfiehlt sich daher, eine gesonderte Einwilligung einzuholen. Wichtig ist, dass bei der Einholung die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden (dazu gleich mehr unter C.).

II. Die Anfertigung von Aufnahmen in Ausnahmefällen

In gewissen Situationen des Betreuungsverhältnisses kann eine Foto-, Ton- und Videoanfertigung und Verwendung durch die Kita als zulässige Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO angesehen werden. Hierfür bedarf es aber einer Situation, in der die Anfertigung und Nutzung erforderlich und kein milderes Mittel vorhanden ist.

Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn wiederholt ein Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen vorliegt und die Aufnahmen zur Visualisierung und Nachbesprechung mit den betroffenen Mitarbeiter:innen genutzt werden. Hier bedarf es einer konkreten Situation, deren Aufarbeitung von hoher Relevanz ist. Es ist nicht zulässig, provisorisch oder anlasslos Aufnahmen zu machen.

Damit das Aufklärungsinteresse das schützenswerte Interesse der Kinder auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt, muss das vorgeworfene Fehlverhalten eine gewisse Schwere und Intensität haben. In einem solchen Fall kommt die Aufarbeitung auch den betreuten Kindern zugute. Es wird aber vorausgesetzt, dass eine Aufklärung der Situation mittels Visualisierung erforderlich ist.

Auch die Art der Dokumentation sollte durchdacht sein. Genügt ein Foto? Bedarf es wirklich einer Ton- und Videoaufnahme? Die Anfertigung und Aufbewahrung von Aufnahme muss sich als mildestes Mittel darstellen, um das Ziel – eine Aufklärung und Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen – zu erreichen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Fehlverhalten in der Vergangenheit von den Mitarbeiter:innen stets fehlinterpretiert und abgestritten wurde. Ein anderes, ebenso wirksames Mittel zur Aufklärung ist in solchen Fällen nicht ersichtlich. Die Aufnahmen dürfen aber nur für das Aufklärungsgespräch genutzt und müssen im Anschluss unverzüglich gelöscht werden. Sie gehören keinesfalls zur Entwicklungsdokumentation der betreuten Kinder.

Möchte eine Kita hingegen regelmäßig anlassbezogen Aufnahmen im Betreuungsverhältnis anfertigen, um im Nachgang Situationen mit

Mitarbeiter:innen zu besprechen oder Auszubildende zu schulen, **bedarf es hierfür einer Einwilligung der Sorgeberechtigten**. Der HmbBfDI rät von einem solchen Vorgehen allerdings ab. In der Regel wird es sich hier um Aufnahmen handeln, die das Kind in einer unangenehmen oder emotional aufgeladenen Situation zeigen. Unabhängig davon ist die Kita kein Ort, in dem systematisch Aufnahmen von Kindern zu Schulungszwecken angefertigt werden sollen, damit Einrichtungen ihre Mitarbeiter:innen unterrichten können. Sorgeberechtigte sollen die Kinder in dem Wissen zur Kita bringen können, dass dieser Ort ein Schutzraum für die Kinder ist, in dem sie angemessen betreut werden.

C. Dritter Schritt – Die Einholung der Einwilligung

Wenn sich eine Kita dazu entschließt Aufnahmen anzufertigen, muss sie die Sorgeberechtigten vor der Anfertigung hinreichenden informieren und eine Einwilligung einholen. Hierfür bietet sich der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung an, da hier auch über die Datenschutzbestimmungen der Kita unterrichtet werden soll.

Das Gesetz verlangt, dass jede Einwilligung freiwillig für einen bestimmten Fall und in informierter Weise abgegeben wird, Art. 4 Nr. 11 DSGVO. Die Zusammenhänge sollen in einer klaren und einfachen Sprache in verständlicher und leicht zugänglicher Form dargestellt werden, Art. 7 Abs. 2 Satz 1 DSGVO.

Um die Zustimmung zu dokumentieren, empfiehlt sich ein Einwilligungsformular. Hier kann die Kita schriftlich manifestieren, in welcher Form Aufnahmen gemacht werden sollen, am besten geordnet nach den einzelnen Zwecken und den dazugehörigen Einwilligungen. Die Kita darf aber auf keinen Fall Verarbeitungen festlegen und die Einwilligungen zur Bedingung der Betreuung machen, denn eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig erfolgt. Wenn Sorgeberechtigte sich unter Druck gesetzt fühlen, kann nicht mehr von einer Freiwilligkeit und einer echten Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts für das Kind gesprochen werden. Genau dies soll durch den Datenschutz verhindert werden.

Die folgende Vorlage soll als Beispiel dienen. Die Umstände der Datenverarbeitung können unterschiedlich gestaltet werden.

Einwilligungserklärung für das betreute Kind: Name des Kindes, Vertragsnummer

Anfertigung und Verwendung von Fotoaufnahmen zur Darstellung des Kitaalltags gegenüber den Sorgeberechtigten

Die Kita möchte Sie regelmäßig über den Kita-Alltag informieren und hierfür auch Fotos des betreuten Kindes verwenden. Die angefertigten Fotos werden Ihnen über die Kita App ... bereitgestellt. Über die Datenschutzbestimmungen dieser App haben wir Sie bereits informiert (siehe Datenschutzbestimmung des Vertrags). Wir übermitteln hierbei ausschließlich Fotos, die nur Ihr eigenes Kind abbilden. Die Fotos Ihres Kindes werden anderen Sorgeberechtigten nicht übermittelt. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe Datenschutzbestimmung). Eine Fotoanfertigung erfolgt dann nicht mehr und die bereits angefertigten Fotos werden gelöscht.

Ich erkläre mich als Personensorgeberechtigte:r mit der vorgenannten Verarbeitung von personenbezogenen Daten einverstanden:

- Ja
- Nein

Anfertigung und Verwendung von Fotoaufnahmen für eine Zuordnung der Garderoben

Die Kita möchte ein Foto des betreuten Kindes anfertigen und dies an dem den Kind zugeordneten Fach der Garderobe im Eingangsbereich anbringen. Damit soll dem Kind bewusst gemacht werden, dass es sich um das eigene Fach und die eigene Garderobe handelt. Das hierfür angefertigte Foto wird nach dem Ausdruck gelöscht und nicht für andere Zwecke verwendet. Sobald das Betreuungsverhältnis beendet wird, wird auch das Foto entfernt und an die Sorgeberechtigten übergeben. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe Datenschutzbestimmung). Das Foto des Kindes wird dann an die Sorgeberechtigten übergeben und an der Garderobe mit einem Aufkleber mit Tiermotiv ausgetauscht.

Ich erkläre mich als Personensorgeberechtigte:r mit der vorgenannten Verarbeitung von personenbezogenen Daten einverstanden:

- Ja
- Nein

...

Mithilfe dieser Vorlage können unterschiedlichste Einwilligungen eingeholt werden. Wichtig ist, dass die Kita genau beschreibt, was es mit der Aufnahme auf sich hat und dass die Einwilligung auch widerrufen werden kann, Art. 7 Abs. 3 DSGVO.

Anlassbezogene Einwilligungseinholung bei Veranstaltungen

Für einzelne Veranstaltungen und Ausflüge sollte eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden, da es sich dabei um Ereignisse außerhalb des Kita-Alltags handelt. Denn eine wirksame Einwilligung muss sich auf einen bestimmten Fall beziehen. Dies ist auch deshalb wichtig, weil sich verschiedene Aktivitäten stark unterscheiden können und die Sorgeberechtigten zum Beispiel hinsichtlich eines Bauernhofbesuchs mit Aufnahmen einverstanden sein können, mit Aufnahmen vom Planschen im Becken des Parks hingegen nicht. Dies gilt umso mehr, wenn mit der Veranstaltung oder dem Ausflug eine Veröffentlichung von Aufnahmen auf der Website der Kita oder in einer Fachzeitschrift vorgesehen ist. Über diesen Umstand muss bei der Einwilligungseinholung informiert werden. Die Entscheidung und Selbstbestimmung der Beteiligten muss respektiert werden. Ein daraus resultierender Mehraufwand der Kita ist hinzunehmen.

D. Vierter Schritt – Verwaltung der Aufnahmen

Wenn eine Kita Aufnahmen anfertigt und aufbewahrt, muss sie eine konsequente und geordnete Verwaltung dieser Aufnahmen gewährleisten.

I. Geordnete Verwendung von Aufnahmegeräten

In der Regel nutzen Kitas eigene Gerätschaften zur Anfertigung der Foto-, Ton- und Videoaufnahmen, wie etwa Digitalkameras, Tablets oder Smartphones.

Natürlich verfügen auch die Pädagog:innen der Kita über private Smartphones. Das Gerät ist schnell gezückt, wenn sich die Gelegenheit für ein gutes Bild des betreuten Kindes bietet und man dies den Eltern zukommen lassen will. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich bei den im Rahmen der Kinderbetreuung verwendeten Geräten um solche der Kita und nicht um die Privatgeräte der Pädagog:innen handeln muss. Dies schon deshalb, da die Kita eine geordnete und rechtskonforme Aufbewahrung der Aufnahmen nicht gewährleisten kann, wenn sie auf die gemachten Aufnahmen nicht ohne Weiteres zugreifen kann, also abhängig ist von dem Mitwirken einzelner Mitarbeiter:innen. Zudem stellt die Vermischung privater

und dienstlicher Daten stets eine Gefahr dar. So ist es für die Kitaleitung nicht ersichtlich, inwiefern Dritte auf die Aufnahmen zugreifen können, da die weitere Verarbeitung außerhalb ihres Zugriffsbereichs erfolgt.

II. Umgang mit Diebstählen und Verlusten

Regelmäßig erreichen den HmbBfDI Meldungen von Kitas, deren Gerätschaften aus der Einrichtung entwendet wurden oder nicht mehr auffindbar sind. Daher ist es wichtig, dass die Kita dieser Gefahr begegnet und angemessene organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der sich auf den Geräten befindlichen Daten vornimmt. So sollten die Geräte in abschließbaren Schränken verwahrt werden. Zudem sollten Fotos zeitnah im Rahmen der vorgesehenen Verarbeitung übermittelt und danach konsequent vom Gerät gelöscht werden, soweit die Verarbeitung keine Aufbewahrung auf dem Gerät vorsieht. Sollten die Maßnahmen keine Wirkung erzielen und sich die Entwendung wiederholen, muss die Kita auch bereit sein, auf Aufnahmen zu verzichten, wenn weitere wirksame Maßnahmen nicht ergriffen werden können und eine sichere Aufbewahrung der Daten offensichtlich nicht gewährleistet werden kann.

III. Fachgerechte Entsorgung

Digitale Aufnahmen sind rechtzeitig zu löschen. Der Zeitpunkt ist in der Regel dann erreicht, wenn das Betreuungsverhältnis beendet wird oder der Zweck (etwa die Übermittlung an die Sorgeberechtigten) erfüllt ist. Ausgedruckte Fotoaufnahmen, die etwa einem Portfolio hinzugefügt wurden, sind den Eltern bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu übergeben. Wenn Eltern diese nicht abholen, ist das Portfolio fachgerecht zu entsorgen. Da in einem Portfolio regelmäßig das Verhalten und die Entwicklung des Kindes dokumentiert wird (zum Beispiel die Fähigkeit des selbstständigen Toilettengangs, Einsichtsfähigkeit bei falschem Verhalten, Gesundheitsinformationen, ...), handelt es sich um sensible Daten, die keinesfalls vollständig über einen öffentlichen Depotcontainer für Altpapier entsorgt werden dürfen. Es empfiehlt sich eine fachgerechte Aktenvernichtung. Soweit eine Kita Aufnahmen für ihre Räumlichkeiten verwendet (etwa in Form eingerahmter Bilder oder in digitalen Bilderrahmen), muss sie sich überlegen, wie lange diese verwendet werden sollen und die Sorgeberechtigten bei Einwilligungseinholung darüber informieren. Der angegebene Zeitraum ist einzuhalten und es hat eine Vernichtung

der Fotos zu erfolgen, wenn der Zeitpunkt eingetreten ist (etwa bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses aller abgebildeten Kinder einer Gruppenaufnahme).

E. Fotografie durch Eltern

Machen nicht die Beschäftigte der Kita, sondern Familienmitglieder Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, sind grundsätzlich die Privatpersonen selbst datenschutzrechtlich verantwortlich. Die Kita ist dann nicht die datenverarbeitende Stelle. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen wie Ausflüge und Aufführungen, bei denen Eltern beziehungsweise die Erziehungsberechtigten anwesend sind. Fotografieren sie dabei ihr eigenes Kind, gegebenenfalls auch umgeben von dessen Freunden, so handelt es sich um eine Datenverarbeitung zu eigenen familiären Zwecken nach Art. 2 Abs. 2 lit. c) DSGVO. Eine solche Privataufnahme ist aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzrechts herausgenommen und damit in der Regel zulässig. Werden jedoch gezielt Kinder anderer Familien abgelichtet, ist der eigene familiäre Bereich überschritten. Die Eltern haben dann eine Datenverarbeitung nach der DSGVO vorgenommen, die in der Regel nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig ist. Hier genügt, soweit im Kontext möglich, eine zustimmende Geste der ebenfalls anwesenden Familienangehörigen.

Die Kita ist für Privataufnahmen durch Eltern nicht datenschutzrechtlich verantwortlich. Die Fürsorgepflicht der Einrichtung gebietet es allerdings, in eklatanten Fällen das Hausrecht zu nutzen, um rechtswidrige Aufnahmen durch Dritte zu unterbinden.